

Die Staatsanwaltschaft wird Anklage erheben, wenn der Beschuldigte [Vor- und Nachname] (im Folgenden: [B]) einer oder mehrerer Straftaten hinreichend verdächtig ist.

A. Materiell-rechtliches Gutachten (auch: A-Gutachten)

Obersatz (Maßstab)	Es müsste hinsichtlich einer oder mehrerer Straftaten ein hinreichender Tatverdacht bestehen. Ein solcher besteht dann, wenn das Gericht am Ende des Zwischenverfahrens das Hauptverfahren eröffnen wird, weil auf Grundlage des Akteninhalts eine Verurteilung des Beschuldigten überwiegend wahrscheinlich erscheint, §§ 170 I, 203 StPO.
Einteilung (Tatkomplexe)	I. Tatkomplex 1: [Aussagkräftiger Titel ohne gesetzliche Merkmale] ↖ Bei mehreren Beschuldigten ggf. weitere Gliederungsebene, z.B. 1. Hinreichender Tatverdacht gegen den [B].
Obersatz (Delikt)	1. <u>[Delikt gemäß §§]</u> B könnte sich dadurch, dass [Beschreibung der Tathandlung ohne gesetzliche Merkmale] wegen [Delikt] gemäß §§ hinreichend verdächtig gemacht haben. <u>Oder</u> : B könnte sich wegen [Delikt] gemäß §§ hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er [Beschreibung der Tathandlung].
Verfahrens- hindernisse	<u>Fehlender Strafantrag</u> beim absoluten Antragsdelikten: 1. Antragsberechtigung (§§ 77, 77a StGB); 2. Antragsfrist (§ 77b StGB); 3. Antragsform (§ 158 StPO); 4. Keine Rücknahme oder Verzicht (§ 77d StGB)
	<u>Verfolgungsverjährung</u> : 1. Dauer der Verjährung (§ 78 III StGB); 2. Zeitpunkt des Beginns (§ 78a StGB), 3. Ruhen (§ 78b StGB) oder Unterbrechung (§ 78c StGB);
	<u>Strafklageverbrauch</u> : 1. Vorliegen einer Sachentscheidung; 2. Keine Beschränkung;
	<u>Beschuldigte Person</u> : <14 Jahre (Unwiderlegliche Vermutung der Schuldunfähigkeit, § 19 StGB); Tod
Deliktsprüfung	a) Dazu müsste zunächst der objektive Tatbestand des [Delikt] gemäß §§ mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachzuweisen sein. Den objektiven Tatbestand des [Delikt] ist erfüllt, wenn [Normparaphrase]. [Prüfung der jeweiligen objektiven Tatbestandsmerkmale inkl. Nachweisbarkeit unter aa), bb), cc)]. b) B müsste weiterhin nachzuweisen sein, mit Tatbestandsvorsatz, also mit Wissen und Wollen hinsichtlich der objektiven Tatbestandsmerkmale, gehandelt zu haben (§ 15 StGB). [Prüfung des Vorsatzes, ggf. Prüfung weiterer subjektiver Merkmale inkl. der Nachweisbarkeit]. c) B handelte auch rechtswidrig und schuldhaft. d) B hat sich wegen [Delikt] gemäß §§ hinreichend verdächtig gemacht. ↖ Wiederholung: Es wird das Schema (Prüfung des Delikts) wiederholt. <u>Prüfung weiterer Delikte</u> (unter 2., 3.), ab hier sind können im Ergebnis die Konkurrenzverhältnisse zum zuvor geprüften Delikt thematisiert werden: [Delikt] steht zum zuvor verwirklichten [Delikt] in Tateinheit (§ 52 StGB).
Ergebnis (Tatkomplex)	B ist im ersten Tatkomplex hinreichend verdächtig, einen [Delikt] gemäß §§ sowie eine [Delikt] gemäß §§ begangen zu haben; diese Taten stehen zueinander in <u>Tateinheit</u> gemäß § 52 StGB ↖ Wichtig für die Anklage, insbesondere <u>Darstellung im Abstraktum</u>: Kleine lateinische Buchstaben (a., b., c.)
Gesamt- ergebnis (Gutachten)	B ist nach alldem im ersten Tatkomplex hinreichend verdächtig, ein [Delikt] gemäß §§ sowie ein [Delikt] gemäß §§ begangen zu haben, die jeweils in Tateinheit zueinander stehen (§ 52 StGB). Im zweiten Tatkomplex ist er hinreichend verdächtig, ein [Delikt] gemäß §§ verwirklicht zu haben. Diese Taten beruhen auf unterschiedlichen Tathandlungen und stehen daher gemäß § 53 StGB in <u>Tatmehrheit</u> zueinander. ↖ Wichtig für die Anklage, insbesondere <u>Darstellung im Abstraktum</u>: Nicht nur lateinische Buchstaben (a., b., c.), sondern auch arabische Zahlen (1. und 2. bei zwei Tatkomplexen).